

Verfahrensgang

OLG Karlsruhe, Beschl. vom 30.03.2017 – 11 W 107/16 (Wx), [IPRspr 2019-7a](#)

BGH, Urt. vom 09.01.2019 – XII ZB 188/17, [IPRspr 2019-7b](#)

Rechtsgebiete

Natürliche Personen → Namensrecht

Allgemeine Lehren → Ordre public

Rechtsnormen

AEUV **Art. 21**

EGBGB **Art. 48**

FamFG **§ 70**

GG **Art. 3**; GG **Art. 123**

NamÄndG **§ 3**

NamÄndVwV **Nr. 53**

PStG **§ 51**

PStG-VwV **Nr. A 1.3.3**

WRV **Art. 109**

Fundstellen

Bericht

Frie, FamRB, 2019, 192

LS und Gründe

FamRZ, 2019, 613

MDR, 2019, 351

NJOZ, 2019, 361

Aufsatz

Kroll-Ludwigs, GPR, 2019, 191

nur Leitsatz

StAZ, 2019, 110

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2019-7b>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Angabe der gesetzlichen Fundstelle – aufgeführt, dass in Nigeria die Volljährigkeit mit Vollendung des 21. Lebensjahres eintritt.

Die (wohl) einzige Fundstelle, die eine Begründung liefert, ist in den alten Auflagen des Kommentars *Bergmann-Ferid-Henrich*, Internationales Ehe- und Kind-schaftsrecht (z.B. Stand: 76. Lfg. – abgeschlossen am 31.10.1982) genannt. Dort heißt es im Länderteil Nigeria (unter III.A. 1. Rz. 15): „Es bestehen keine ausdrücklichen gesetzl. Vorschriften hinsichtlich der Volljährigkeit. Diese wird daher nach dem Common Law bestimmt und tritt mit Vollendung des 21sten Lebensjahres ein.“ In der aktuellen Auflage ist der Länderteil ‚Nigeria‘ nicht mehr kommentiert.

In der Literatur wird – soweit überhaupt eine Begründung erfolgt – wohl auf die vorgenannte Fundstelle Bezug genommen (so bei *Erb-Klünemann/Kößler*, FamRB 2016, 160 ff. Rz. 46).

Am 31.7.2003 hat die nigerianische Nationalversammlung den ‚Child’s Right[s] Act‘ beschlossen. In [s.] 277 sind die Legaldefinitionen („Interpretation“) aufgeführt. Dort ist klar geregelt, dass bereits mit Vollendung des 18. Lebensjahres Volljährigkeit vorliegt („age of majority“ means the age at which a person attains the age of eighteen years; ‚Child‘ means, a person under the age of eighteen years;).“

6. *Die Volljährigkeit eines syrischen Asylbewerbers tritt nach syrischem Recht mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein, Art. 7 EGBGB in Verbindung mit Art. 162 syrisches Civil Status Law (Gesetz Nr. 59/1953 über das Personalstatut in der Fassung vom 31.12.1975, GBl. Nr. 63 vom 8.10.1953, in der Fassung der ÄndG Nr. 34/1975, Nr. 18/2003 und Nr. 76/2010). [LS der Redaktion]*

VG Berlin, Urt. vom 8.11.2019 – 22 K 100.18 V: Unveröffentlicht.

2. Todeserklärung und Abwesenheit

3. Namensrecht und Geschlechtszugehörigkeit

7. *Das Namenswahlrecht nach Art. 48 Satz 1 Halbs. 1 EGBGB steht grundsätzlich auch demjenigen Namensträger zu, dessen Namenserwerb im EU-Ausland aufgrund einer isolierten Namensänderung erfolgt ist, und zwar selbst dann, wenn die Namensänderung – wie hier „deed poll“ im Vereinigten Königreich – einseitig auf einer privaten Willenserklärung beruht.*

Eine von familienrechtlichen Statusvorgängen vollständig losgelöste Annahme einer frei gewählten deutschsprachigen Adelsbezeichnung verstößt jedoch gegen den Rechtsgedanken des Art. 109 III 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11.8.1919 (RGBl. 1383; WRV) und ist daher mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar (Art. 48 Satz 1 Halbs. 2 EGBGB). Ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung ist dann zu bejahen, wenn die isolierte Namensänderung allein von der Motivation getragen wird, durch die Führung eines Namens mit Adelsbezeichnungen den Eindruck der Zugehörigkeit zu einer (vermeintlich) herausgehobenen sozialen Gruppe zu erwecken.

Auch das Unionsrecht gebietet es nicht, einen unter englischem Recht gewählten Namen im Wege einer Namensangleichung anzuerkennen. Eine Beschränkung des Freizügigkeitsrechts nach Art. 21 AEUV durch die Versagung der Namensangleichung ist unionsrechtlich unter Berufung auf den nationalen ordre public gerechtfertigt. [LS der Redaktion]

a) OLG Karlsruhe, Beschl. vom 30.3.2017 – 11 W 107/16 (Wx): FamRZ 2017, 1532; StAZ 2017, 206; NZFam 2017, 818 m. Anm. Zimmermann. Leitsatz in FF 2017, 465.

b) BGH, Urt. vom 9.1.2019 – XII ZB 188/17: FamRZ 2019, 613; MDR 2019, 351; GPR 2019, 191 Kroll-Ludwigs; NJOZ 2019, 361. Leitsatz in StAZ 2019, 110. Bericht in FamRB 2019, 192 Frie.

[Die EuGH-Vorlage des AG Karlsruhe vom 17.9.2014 – UR III 26/13 – wurde bereits im Band IPRspr. 2014 unter der Nr. 20 abgedruckt; das Urteil des EuGH (C-438/14) erging am 2.6.2016.]

Der ASt. wurde 1963 geboren. Im Geburtenregister des Standesamts K. wurde seine Geburt mit dem Vornamen „N.“ und dem Familiennamen „E.-B.“ beurkundet. Seit 1983 führt er die Vornamen „N. P.“. Sein Familienname wurde im Wege öffentlich-rechtlicher Namensänderung 1987 zunächst in „B.“ und 1993 dann in „B.“ geändert. Im Rahmen einer Erwachsenenadoption erlangte er 1996 den Familiennamen „B. von W.“. Im Jahr 2004 erwarb der ASt. während eines Aufenthalts im Vereinigten Königreich zusätzlich zu seiner deutschen Staatsangehörigkeit auch die britische Staatsangehörigkeit. Im gleichen Jahr gab er eine Erklärung zur privatautonomen Namensänderung ab („deed poll“), wonach er künftig den Namen „P. M. E. Graf von W. Freiherr von B.“ führen wolle. Unter diesem Namen wurde dem ASt. u.a. ein britischer Reisepass ausgestellt.

Der ASt. hat im Mai 2013 unter Bezugnahme auf Art. 48 EGBGB gegenüber dem Standesamt K. in öffentlich beglaubigter Form erklärt, dass der nach englischem Recht gebildete Name in das deutsche Geburtenregister einzutragen sei. Dem ist das Standesamt – Bet. zu 1) – nicht nachgekommen. Im gerichtlichen Verfahren hat der ASt. beantragt, das Standesamt zu dem begehrten Eintrag anzuweisen. Das AG hat das Verfahren ausgesetzt und es im Vorabentscheidungsverfahren dem EuGH vorgelegt (AG Karlsruhe, StAZ 2015, 113 ff.¹). Der EuGH hat über die Vorlage entschieden (EuGH, Urt. vom 2.6.2016 – Nabil Peter Bogendorff von Wolffersdorff / J. Standesamt der Stadt Karlsruhe und Zentraler Juristischer Dienst der Stadt Karlsruhe, Rs C-438/14, ECLI:EU:C:2016:401). Anschließend hat das AG das Verfahren wieder aufgenommen und den Antrag abgelehnt. Das OLG hat die dagegen gerichtete Beschwerde des ASt. zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die zugelassene Rechtsbeschwerde des ASt., der weiterhin das Ziel verfolgt, das Standesamt zur erstrebten Eintragung in das Geburtenregister anzuweisen.

Aus den Gründen:

a) OLG Karlsruhe 30.3.2017 – 11 W 107/16 (Wx):

„Die nach §§ 51 I 1 PStG, 58 ff. FamFG zulässige Beschwerde ist unbegründet. Der vom ASt. gewählte Name ist nicht in das Geburtenregister einzutragen.

1. Nach Art. 48 Satz 1 EGBGB kann eine Person, deren Name deutschem Recht unterliegt, durch eine öffentlich beglaubigte oder beurkundete Erklärung gegenüber dem Standesamt den während eines gewöhnlichen Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat der EU erworbenen und dort in ein Personenstandsregister eingetragenen Namen wählen, sofern dies nicht mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Die Erklärung ist öffentlich zu beglaubigen oder zu beurkunden, Art. 48 Satz 3 EGBGB. Ist der Name Ehe-name, kann die Namensänderung gemäß Art. 48 Satz 4 i.V.m. Art. 47 I 2 [EGBGB] nur mit Zustimmung des anderen Ehegatten vorgenommen werden.

2. Die Regelung in Art. 48 EGBGB findet auf den ASt. Anwendung.

¹ IPRspr. 2016 Nr. 5.

a) Art. 48 EGBGB ist dem Wortlaut nach auch auf Fälle der vorliegenden Art anzuwenden, in denen ein Name nicht über eine familienrechtliche Verbundenheit erworben, sondern frei gewählt wurde. Eine teleologische Reduktion des Art. 48 EGBGB dahingehend, dass die Norm auf frei gewählte Namen keine Anwendung findet, kommt entgegen der Ansicht des OLG Nürnberg im Beschluss vom 2.6.2015 – 11 W 2151/14¹, juris Rz. 13 ff.; offengelassen in OLG Jena, Beschl. vom 1.2.2016 – 3 W 439/15², juris Rz. 11) nicht in Betracht, da das Ergebnis nicht europarechtskonform wäre. Gemäß Art. 21 AEUV hat jeder Unionsbürger das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten. Dieses Recht wird nach dem im vorliegenden Verfahren ergangenen Urteil des EuGH vom 2.6.2016 [Nabiel Peter Bogendorff von Wolffersdorff ./ Standesamt der Stadt Karlsruhe u. Z.J.D. der Stadt Karlsruhe, Rs C-438/14, ECLI:EU:C:2016:401], durch die Nichtanerkennung des nach britischem Recht geführten Namens eingeschränkt, weil bei Namensverschiedenheit die Gefahr droht, Zweifel an der Identität der eigenen Person ausräumen zu müssen (Rz. 37 ff. d.U.).

b) Der ASt. unterliegt deutschem Namensrecht, da er (auch) deutscher Staatsangehöriger ist. Insofern genügt, dass er neben der britischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, da bei Mehrstaatern die deutsche Staatsangehörigkeit nach Art. 5 I 2 EGBGB vorgeht.

c) Er erwarb während seines gewöhnlichen Aufenthalts in Großbritannien nach britischem Recht den Nachnamen „Graf von ... Freiherr von ...“.

d) Der gewählte Name wurde am 22.9.2004 in Großbritannien ins Personenstandsregister eingetragen (Supreme Court of Judicature, Register Nr. CJ9 141/94; AS 3, 5, 15).

e) Der ASt. erklärte am 22.5.2013, das Standesamt anzuweisen, den gewählten Nachnamen in das deutsche Personenstandsregister einzutragen. Seine Unterschrift wurde öffentlich beglaubigt (AS 15).

f) Der Antrag ist auch nicht von vornherein nach Art. 48 I i.V.m. Art. 47 I 2 EGBGB abzulehnen. Der Normzweck, den Gleichlauf des Ehenamens herzustellen (*Staudinger-Hepting-Hausmann*, BGB, Neubearb. 2013, Art. 47 EGBGB Rz. 85), ist vorliegend nicht betroffen. Der ASt. und seine Ehefrau haben gemäß Art. 10 II EGBGB bestimmt, dass sich ihr Ehe-name nach britischem Recht richten soll. Nach diesem Rechtsstatut führt die Ehefrau den vom ASt. gewählten Namen (vgl. AS 1069). Dabei kann dahinstehen, ob die Rechtswahl nach Art. 10 II EGBGB aus den gleichen Gründen wie im Rahmen des Art. 48 EGBGB gegen den Ordre-public-Vorbehalt verstößt. Denn jedenfalls hat die Ehefrau mit ihrer Erklärung zu erkennen gegeben, den vom ASt. gewählten Nachnamen auch in Deutschland als Ehenamen führen zu wollen, und die ihr zur Erreichung dieses Ziels möglichen Schritte bereits unternommen. Letztendlich kommt es auf diese Frage auch nicht entscheidungserheblich an, da – wie nachfolgend ausgeführt wird – der Antrag des ASt. ohnehin keinen Erfolg hat.

3. So kommt eine Eintragung des gewählten Nachnamen[s] in das Personenstandsregister nicht in Betracht, da dies mit dem in Art. 48 EGBGB enthaltenen Ordre-public-Vorbehalt nicht vereinbar ist.

¹ IPRspr. 2015 Nr. 8.

² IPRspr. 2016 Nr. 6.

a) Offenbleiben kann dabei, ob die Grundsätze der Namenskontinuität und das Anliegen, übermäßig lange und zu komplizierte Nachnamen zu vermeiden, zu den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts i.S.d. Art. 48 EGBGB zählen. Denn jedenfalls würde deren Anerkennung im Rahmen des nationalen Rechts einen Verstoß gegen das höherrangige Europarecht bedeuten, da sie keinen Grund für die Einschränkung der nach Art. 21 AEUV gewährten Freizügigkeit darstellen. Nach den Ausführungen des EuGH in seinem Urteil vom 2.6.2016 kann eine Einschränkung der Freizügigkeit durch den Aspekt der Namenskontinuität oder durch das Anliegen, übermäßig lange oder zu komplizierte Nachnamen zu vermeiden, nicht gerechtfertigt werden (Rz. 51, 60 d.U. m.w.N.). Dies gilt – vorbehaltlich einer nicht gegebenen einfachgesetzlichen Regelung (vgl. Rz. 57 d.U.) – auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Namensänderung vorliegend freiwillig erfolgte; auch dies stellt keinen Grund für die Einschränkung der Freizügigkeit dar (Rz. 56 d.U.).

b) Etwas anderes ergibt sich indes unter Berücksichtigung der Wertung der Art. 123 GG, 109 III WRV [Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11.8.1919 (RGL. 1383)].

aa) Dahinstehen kann, ob der Anwendungsbereich des Art. 109 III WRV unmittelbar berührt ist. Nach seinem Wortlaut dürfen Adelsbezeichnungen nicht mehr verliehen und nur bereits bestehende Namen oder familienrechtlich erworbene Prädikate beibehalten werden. Insofern meint das OLG Dresden in seinem Beschluss vom 6.7.2011 – 17 W 465/11, dort S. 5, AS 211, dass die Vorschrift bei der Wahl des Namens nicht einschlägig sei, da durch eine Namensangleichung keine Adelsbezeichnung ‚verliehen‘ werde. Diese Auslegung ist jedoch zu eng. Denn durch die Namenswahl würden nicht mehr nur bestehende Namensbestandteile fortgeführt, sondern es würden ohne jeden familienrechtlichen Bezug neue Namen mit Adelsprädikaten geschaffen (vgl. hierzu auch BVerwG, Urt. vom 11.12.1996 – 6 C 2/96, juris Rz. 13; OLG Jena, Urt. vom 1.2.2016 – 3 W 439/15², juris Rz. 14; OLG Sachsen-Anhalt, Beschl. vom 30.8.2013 – 2 Wx 20/12³, juris Rz. 21; OVG Hamburg, Beschl. vom 11.1.2006 – 3 Bf 369/02, juris Rz. 10 m.w.N.).

bb) Letztendlich kommt es auf diese Frage allerdings entgegen der Ansicht des OLG Dresden nicht an. Denn entscheidend ist nicht, ob Art. 109 WRV auf den vorliegenden Fall unmittelbar Anwendung findet, sondern welche Wertung hinter der Regelung steht. So formuliert Art. 48 EGBGB nicht, dass eine Namensangleichung zu unterbleiben hat, sofern ‚andere Vorschriften entgegen stehen‘, sondern – darüber hinausgehend – sofern dies ‚mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist‘. Letzteres ist anzunehmen, wenn das Ergebnis der Anwendung des ausländischen Rechts zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und den in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es nach inländischer Vorstellung untragbar erscheint (vgl. BGH vom 16.9.1993 – IX ZB 82/90, juris Rz. 24). Dabei müssen die Grundprinzipien des Rechts der Europäischen Gemeinschaft gewahrt bleiben (BGH, Beschl. vom 16.9.1993 – IX ZB 82/90⁴, juris Rz. 50).

cc) Der auf diese Weise maßgeblichen Wertung des Art. 109 WRV ist das Betreiben zu entnehmen, eine Gleichbehandlung der Bürger zu erreichen (so auch OLG Nürnberg, Beschl. vom 2.6.2015 – 11 W 2151/14¹, juris Rz. 23). Der vom Ast. gewählte

³ IPRspr. 2013 Nr. 13.

⁴ IPRspr. 1993 Nr. 178.

Name würde dieses Bestreben konterkarieren (so auch OLG Nürnberg, Beschl. vom 2.6.2015 – 11 W 2151/14¹, juris Rz. 24). Auch das BVerwG hält es in ständiger Rechtsprechung – wenn auch in einer anderen Fallkonstellation – unter Berufung auf Art. 123 GG, 109 III WRV für geboten, bei der Gewährung von Adelsnamen mit Rücksicht auf die nicht mehr zugelassene Verleihung von Adelsprädikaten Zurückhaltung zu üben (vgl. nur BVerwG, vom 11.12.1996 – 6 C 2/96, juris Rz. 6 m.w.N.) ...

Das Ziel, den Anschein einer ‚besseren Herkunft‘ zu erwecken, ist dem deutschen Rechtssystem und -empfinden so fremd, dass es als offensichtlich nicht vereinbar mit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts i.S.d. Art. 48 EGBGB anzusehen ist, Adelsprädikate im Wege der Namensangleichung zu Namensbestandteilen zu machen. So hat das Grundgesetz in Ausprägung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3 I GG in Art. 3 III GG ausdrücklich bestimmt, dass niemand wegen seiner Abstammung benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Diese Grundentscheidung ist – soweit rechtlich zulässig – dadurch zu sichern, dass nicht zwischenzeitlich überholtes Standesdenken über die Wahl von Namen mit Adelsprädikaten wieder auflebt und damit zu einem Teil des Alltags und der deutschen Rechtskultur wird ...

4. Der Versagung der Namensangleichung aufgrund des Ordre-public-Vorbehalts in Art. 48 EGBGB steht das Europarecht nicht entgegen. Zwar verstößt die Nichtangleichung des in Deutschland geführten Nachnamens an den in Großbritannien eingetragenen Namen grundsätzlich gegen die Freizügigkeit gemäß Art. 21 AEUV. Dieser Verstoß ist vorliegend indes gerechtfertigt.

a) Wie bereits ausgeführt wird die durch Art. 21 AEUV gewährte Freizügigkeit nach dem im vorliegenden Verfahren ergangenen Urteil des EuGH vom 2.6.2016 durch die Nichtanerkennung des nach britischem Recht geführten Vor- und Nachnamens eingeschränkt, weil bei Namensverschiedenheit die Gefahr droht, Zweifel an der Identität der eigenen Person ausräumen zu müssen (Rz. 37 ff. d.U.).

b) Die Einschränkung der Freizügigkeit ist vorliegend indes gerechtfertigt.

aa) Eine Beschränkung der durch Art. 21 AEUV gewährten Freizügigkeit ist nach den im Urteil des EuGH vom 2.6.2016 erneut bekräftigten Grundsätzen zulässig, wenn sie auf objektiven Erwägungen beruht und in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit dem nationalen Recht berechtigterweise verfolgten Zweck steht (Rz. 48 d.U. m.w.N.). Als einen solchen Rechtfertigungsgrund hat der EuGH die Regelung des Art. 109 III WRV als Teil der nationalen Identität eines Mitgliedstaats i.S.v. Art. 4 II EUV im Kontext der verfassungsrechtlichen Entscheidung im Grundsatz anerkannt (Rz. 64 d.U.). Er hat darauf erkannt, dass die in Art. 123 GG, 109 III WRV zum Ausdruck kommende Entscheidung, die Gleichheit der deutschen Staatsbürger vor dem Gesetz zu gewährleisten und Vorrechte und Ungleichheiten aufzuheben sowie das Führen von Adelsbezeichnungen zu untersagen, als Grund der öffentlichen Ordnung geeignet sein kann, eine Einschränkung der Freizügigkeit zu rechtfertigen (Rz. 65 d.U.). Es müsse eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung der öffentlichen Ordnung vorliegen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt (Rz. 67 d.U.). Insofern stehe den zuständigen innerstaatlichen Behörden aber ein Beurteilungsspielraum innerhalb der durch den Vertrag gesetzten Grundsätze zu (Rz. 68 d.U.).

bb) Dieser Beurteilungsspielraum ist durch die Nichtanerkennung des Nachnamens ‚Graf von ... Freiherr von ...‘ nicht überschritten. Die öffentliche Ordnung wäre nach dem Ausgeführten durch die Anerkennung des gewählten Nachnamens vielmehr so beeinträchtigt, dass im konkret zur Entscheidung anstehenden Einzelfall eine Einschränkung der Freizügigkeit gerechtfertigt ist. Die Absicht des Gesetzgebers, die Bürger gleich zu behandeln, die auch der EuGH in seinem Urteil vom 2.6.2016 als Teil der öffentlichen Ordnung anerkannt hat (Rz. 76 d.U.), stellt einen ganz erheblichen, verfassungsrechtlich verankerten Belang des deutschen Rechtssystems dar und deckt sich auch mit europäischen Grundüberzeugungen.

cc) Die Ablehnung der Anerkennung des in Großbritannien geführten Nachnamens ‚Graf von ... Freiherr von ...‘ ist auch verhältnismäßig ...

5. Der Ablehnung der Anerkennung der Namenswahl steht entgegen der Ansicht des ASt. auch nicht das Diskriminierungsverbot des Art. 18 AEUV entgegen. Nach Art. 18 AEUV ist – unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge – in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten. Die Regelung beinhaltet einen spezifischen Ausdruck des allgemeinen Gleichheitssatzes (*Lenz-Borchardt*, EU-Verträge Onlinekommentar, Art. 18 AEUV Rz. 1). Eine direkte Diskriminierung liegt vor, wenn die Staatsangehörigkeit als Unterscheidungsmerkmal benutzt wird (*Lenz-Borchardt* aaO Art. 18 AEUV Rz. 4). Neben dieser direkten Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit ist auch die indirekte Diskriminierung, d.h. das Anknüpfen an ein anderes Merkmal als das der Staatsangehörigkeit, das jedoch die gleiche Wirkung hat, verboten, so das Anknüpfen an den Wohnsitz (*Lenz-Borchardt* aaO Art. 18 AEUV Rz. 5). Beide Formen der Diskriminierung sind vorliegend nicht gegeben. Der ASt. begehrt zwar eine Rechtsfolge, die ausschließlich wegen seiner Staatsangehörigkeit eintreten kann. Abgelehnt wird diese jedoch unabhängig von derselben, nämlich allein wegen des Grundsatzes, dass zur Gleichbehandlung aller Bürger Adelstitel nicht mehr neu vergeben werden sollen. Daran ändert auch der Einwand des ASt. nichts, dass er den Namen nach britischem Recht auch in Deutschland führen könnte, wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit ablegen würde. Denn die Aufrechterhaltung beider Staatsangehörigkeiten liegt allein in seiner Entscheidung und der Senat hat lediglich den konkret vorliegenden Einzelfall zu beurteilen, nach dem der ASt. Mehrstaater ist. Die Anknüpfung des Namensrechts an das Personalstatut für sich wiederum stellt keine Diskriminierung dar; es legt lediglich wertneutral die Anwendbarkeit des Rechts fest, ohne die internationale Sachverhalte juristisch nicht aufzuarbeiten wären.

6. Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz, wie er sich aus Art. 3 GG ergibt, liegt ebenfalls nicht vor ...

7. Der Anwendungsbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, auf das der ASt. verweist, ist nach § 2 AGG nicht eröffnet.

8. Ein Verstoß gegen Art. 6 GG ist nicht gegeben. Zutreffend weist der ASt. zwar darauf hin, dass der Name eines Menschen Ausdruck seiner Identität sowie Individualität ist und die Lebensgeschichte seines Trägers begleitet (*Leibholz-Rinck-Burghart* aaO Art. 6 Rz. 554). Das Familiennamensrecht zu konstituieren und auszugestalten, ist indes Sache des Gesetzgebers. Soll der Familienname Funktionen der Zuordnung seines Namensträgers innerhalb eines Gemeinwesens erfüllen, kann seine Wahl nicht allein der freien Entscheidung des Einzelnen überlassen bleiben, son-

dern es bedarf Regeln, nach denen er vergeben wird oder ausgewählt werden kann, die auch die Belange der Allgemeinheit berücksichtigen (*Leibholz-Rinck-Burghart* aaO Art. 6 Rz. 554 m.w.N.). Insofern hat der Gesetzgeber in Art. 48 EGBGB ausdrücklich den *Ordre-public-Vorbehalt* aufgenommen. Dieser ist nach dem Ausgeführten einschlägig.

9. Ein Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht liegt entgegen der Ansicht des ASt. nicht vor. Nach Art. 2 I GG hat jeder das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt ...

10. ... 11. Die Frage, ob die Änderung des Vornamens – insbes. auch bei Beibehaltung des nach deutschem Recht geführten Nachnamens – zulässig wäre, ist vorliegend nicht zu entscheiden. Der ASt. stellt klar, dass sein Begehren auf eine vollständige Namensangleichung abzielt und er kein Interesse an einer Änderung nur des Vornamens hat (AS 1057).“

b) BGH 9.1.2019 – XII ZB 188/17:

„[4] Die Rechtsbeschwerde ist statthaft, weil das Beschwerdegericht sie in dem angefochtenen Beschluss zugelassen hat. Daran ist der Senat gebunden (§ 70 I und II 2 FamFG i.V.m. § 51 I PStG). Sie ist auch im Übrigen zulässig, hat in der Sache aber keinen Erfolg. Mit Recht und mit zutreffender Begründung hat es das Beschwerdegericht abgelehnt, die den ASt. betreffende Eintragung im deutschen Geburtenregister mit dem nach englischem Recht gewählten Namen ‚P. M. E. Graf von W. Freiherr von B.‘ fortzuschreiben.

[5] 1. Unterliegt der Name einer Person deutschem Recht, so kann sie gemäß Art. 48 Satz 1 Halbs. 1 EGBGB durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den während eines gewöhnlichen Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat der EU erworbenen und dort in ein Personenstandsregister eingetragenen Namen wählen. Dieses Namenswahlrecht steht auch demjenigen Namensträger zu, dessen Namens-erwerb im EU-Ausland aufgrund einer isolierten (d.h. nicht mit einem familienrechtlichen Statusereignis wie Geburt, Adoption oder Eheschließung zusammenhängenden) Namensänderung erfolgt ist, und zwar selbst dann, wenn die Namensänderung – wie beim ‚*deed poll*‘ im Vereinigten Königreich – einseitig auf einer privaten Willenserklärung beruht (vgl. Senatsbeschluss vom 14.11.2018 – XII ZB 292/15¹, juris Rz. 12 ff.). Mit Recht ist das Beschwerdegericht davon ausgegangen, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Namenswahl nach dieser Vorschrift – vorbehaltlich der gemäß Art. 48 Satz 1 Halbs. 2 EGBGB vorzunehmenden Prüfung des *ordre public* – bei dem ASt. vorliegen. Gegen diese für den ASt. günstige Beurteilung erinnert auch die Rechtsbeschwerde nichts.

[6] Die begehrte Folgeeintragung in das Geburtenregister kommt gleichwohl nicht in Betracht. Die Wahl des Namens ‚P. M. E. Graf von W. Freiherr von B.‘ ist jedenfalls wegen der darin enthaltenen deutschsprachigen Adelsbezeichnungen mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar (Art. 48 Satz 1 Halbs. 2 EGBGB), und auch eine unionsrechtliche Verpflichtung zur Anerkennung dieses Namens besteht nicht.

¹ IPRspr. 2018 Nr. 17.

[7] 2. Eine von familienrechtlichen Statusvorgängen vollständig losgelöste Annahme einer frei gewählten deutschsprachigen Adelsbezeichnung verstößt gegen den Rechtsgedanken des – gemäß Art. 123 GG als einfaches Bundesrecht fortgeltenden (vgl. BGBl. III Gliederungsnr. 401-2) – Art. 109 III 2 WRV (vgl. Senatsbeschluss vom 14.11.2018 – XII ZB 292/15¹, juris Rz. 22 ff.).

[8] a) Der noch heute geltende Rechtszustand bzgl. der namensrechtlichen Behandlung von Adelsbezeichnungen beruht auf Art. 109 III WRV, der den folgenden Wortlaut hat:

„Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden.“

[9] Während Art. 109 III 1 WRV einen bloßen Programmsatz enthielt, der an die Gesetzgebung des Reichs und der Länder gerichtet war, schaffte Art. 109 III 2 WRV bzgl. der namensrechtlichen Behandlung von Adelsbezeichnungen unmittelbar geltendes Recht. Dem ersten Halbsatz des Art. 109 III 2 WRV konnte entnommen werden, dass vormals adelige Namen nicht mehr nach den Hausgesetzen der ehemaligen Adelsgeschlechter oder einem allgemeinen Adelsrecht übertragen werden, sondern dem namensrechtlichen Regime des allgemeinen bürgerlichen Rechts unterworfen sind (vgl. RGZ 103, 190, 194). Durch das im zweiten Halbsatz von Art. 109 III 2 WRV ausgesprochene Verbot der Neuverleihung von Adelsbezeichnungen wurde unmittelbar eine Regelungsaufgabe aus dem – auf die Aufhebung von Standesvorrechten gerichteten – Programm des Art. 109 III 1 WRV umgesetzt (vgl. *Rensch*, Der adelige Name nach deutschem Recht, 1931, 129; *Dumoulin*, Die Adelsbezeichnung im deutschen und ausländischen Recht, 1997, 77).

[10] Entstehungsgeschichtlich stellt Art. 109 III 2 WRV dabei einen Kompromiss zwischen adelsfeindlichen und konservativen Strömungen im Verfassungsgebungsverfahren dar. Ein Antrag, die Führung von Adelsbezeichnungen im Namen – wie nach dem Ersten Weltkrieg bspw. in Österreich oder in der Tschechoslowakei geschehen – generell zu verbieten, fand weder im Verfassungsausschuss noch in der verfassunggebenden Nationalversammlung eine Mehrheit, weil hierin ein Eingriff in wohlverworbene Namensrechte der Träger ehemaliger Adelsprädikate gesehen wurde (vgl. RGZ 113, 107, 109 ff.; *Rensch* aaO 129 N. 6). Die endgültige Fassung des Art. 109 III 2 WRV brachte die unterschiedlichen Interessen in der Weise zum Ausgleich, dass die Neuverleihung von Adelsbezeichnungen verboten wurde, jedoch demjenigen Personenkreis, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Weimarer Reichsverfassung am 14.8.1919 berechtigterweise eines der früheren Adelsprädikate erworben hatte, die Weiterführung der zu einer bloßen Silbe des bürgerlichen Familiennamens herabgestuften Adelsbezeichnung gestattet wurde.

[11] b) Bereits kurz nach dem Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung entwickelte sich in Schrifttum, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis eine Kontroverse über die Reichweite des in Art. 109 III 2 WRV statuierten Verbots der Neuverleihung von Adelsbezeichnungen. Diese entzündete sich insbes. an der Streitfrage, ob die Änderung eines Namens ohne Adelsbezeichnungen in einen Namen mit Adelsbezeichnungen nach den – seinerzeit landesrechtlich regelten – Vorschriften über die öffentlich-rechtliche Namensänderung rechtlich überhaupt noch zulässig war. Teilweise wurde die Annahme von Namen mit Adelsbezeichnungen im We-

ge der öffentlich-rechtlichen Namensänderung als Durchbrechung des reichsrechtlichen Verbots der Neuverleihung von Adelsbezeichnungen nach Art. 109 III 2 WRV angesehen und deshalb für unzulässig erachtet (vgl. KG, OLG Rspr. 42 (1922), 93 N. 1; *Baring*, LZ 1922, Sp. 89, 93 f. unter Hinweis auf einen Erlass des Reichsministeriums des Innern vom 10.10.1921; *Rensch* aaO 245 ff. mit zahlreichen Nachweisen aus dem zeitgenössischen Schrifttum; ähnlich *Rademacher*, Das Recht des Artikels 109 Absatz 3 der Reichsverfassung vom 11. August 1919, 1927, 88: Umgehung des Verleihungsverbots). Die Gegenansicht begründete ihre abweichende Auffassung insbes. mit der Gleichstellung von ‚bürgerlichen‘ und ‚adeligen‘ Namen im öffentlich-rechtlichen Namensrecht und damit, dass die Weimarer Reichsverfassung den Begriff der ‚Verleihung‘ ohne Sinnänderung dem früheren Adelsrecht entnommen habe und sich das Verbot des Art. 109 III 2 WRV daher lediglich auf den Neuerwerb von Adelsbezeichnungen durch einen vom Willen des Beliehenen unabhängigen landesherrlichen Gnadenakt beziehe (vgl. RGZ, 109, 243, 253; *Anz*, DJZ 1920 Sp. 899, 901; *Rietzsch*, VerwArch 28 (1921), 323, 328 f.; *Opet*, JW 1925, 2115, 2117). Doch auch Vertreter der Auffassung, die eine öffentlich-rechtliche Namensänderung nicht vom unmittelbaren Anwendungsbereich des Art. 109 III 2 WRV erfasst sahen, maßen dem verfassungsmäßigen Verbot der Neuverleihung von Adelsbezeichnungen auf dem Gebiet der öffentlich-rechtlichen Namensänderung Bedeutung bei; es müsse jedenfalls der Anschein vermieden werden, dass die erstrebte Annahme des geänderten Namens nach Gründen und Wirkung der Verleihung einer Adelsbezeichnung gleichkomme (vgl. *Anz* aaO Sp. 899, 901). Eine vollständig einheitliche Verwaltungspraxis in den Ländern bildete sich bis zum Ende der Weimarer Republik nicht heraus. Überwiegend waren die zuständigen Behörden zurückhaltend bei der Vergabe von Adelsbezeichnungen im Rahmen von Namensänderungen; in mehreren Ländern wurden Ersuchen auf Namensänderung sogar prinzipiell abgelehnt, wenn der gewünschte Name eine Adelsbezeichnung enthalten sollte (vgl. Nachweise bei *Wagner-Kern*, Staat und Namensänderung, 2002, 147 ff.).

[12] c) In der Bundesrepublik Deutschland knüpfte die Handhabung des – nunmehr bundeseinheitlich geregelten – Rechts der öffentlich-rechtlichen Namensänderung in Bezug auf die Gewährung von Namen mit Adelsbezeichnungen an die eher restriktive Praxis aus der Zeit der Weimarer Republik an. Nach der derzeit geltenden und für die Verwaltungsbehörden bindenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV) vom 11.8.1980 i.d.F. vom 18.4.1986 soll ein Familienname mit einer früheren Adelsbezeichnung nur ‚ausnahmsweise‘ gewährt werden, was sich ‚aus dem Normzweck des fortgeltenden Artikels 109 Abs. 3 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919‘ ergebe (Nr. 53 IV 1 und 2 NamÄndVwV; vgl. davor etwa Nr. VII Nr. 2 der Anlage zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung über die Änderung und Feststellung von Familiennamen und über die Änderung von Vornamen vom 18.12.1951, GMBL. 1951, 267, 272). Auch nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG zu § 3 I [NamÄndG] gebietet Art. 109 III 2 WRV i.V.m. Art. 123 GG Zurückhaltung bei der Vergabe von Namen mit Adelsbezeichnungen (vgl. BVerwG, NJW 1997, 1594; BVerwG, Beschl. vom 17.3.1993 – 6 B 13/93, juris Rz. 2; BVerwG, VerwRspr 1979, 781; BVerwG, Beschl. vom 8.3.1974

– VII B 86.73, juris Rz. 4). Die Gewährung eines Namens mit Adelsbezeichnungen im Wege öffentlich-rechtlicher Namensänderung ist nach dieser Rechtsprechung in der Regel ausgeschlossen, wenn es an einer ‚besonders gewichtigen sozialen Beziehung‘ zu einem Träger des gewünschten Namens fehlt (BVerwG, NJW 1997, 1594).

[13] d) Das dieser Verwaltungspraxis und Rechtsprechung zugrunde liegende Verständnis vom Regelungsgehalt des Art. 109 III 2 WRV ist nach Ansicht des Senats zutreffend. Es mag zwar richtig sein, dass der im zweiten Halbsatz des Art. 109 III 2 WRV verwendete Begriff der ‚Verleihung‘ dem bis 1918 für die Gewährung von Adelstiteln maßgeblich gewesenem Adelsrecht entnommen war. Eine insoweit vollständig auf das überkommene Wortverständnis beschränkte Auslegung würde die Verfassungsbestimmung indessen nahezu bedeutungslos machen. Denn die Verleihung einer Adelsbezeichnung durch einen – vom Willen des Geehrten unabhängigen und mit öffentlich-rechtlichen Vorteilen verbundenen – landesherrlichen Gnadenrweis war unter der durch die Weimarer Reichsverfassung etablierten republikanischen Staatsform allenfalls noch theoretisch möglich. Angesichts der grundlegend geänderten staatsrechtlichen Verhältnisse dürfte die Gefahr, dass in der demokratischen Republik nach der Beseitigung der Vorrechte des früheren Adels durch ‚Verleihung‘ ein neuer mit Standesvorrechten ausgestatteter Adel entstehen könnte, nicht als so schwerwiegend eingeschätzt worden sein, als dass allein ihrerwegen eine besondere Verfassungsvorschrift erforderlich erscheinen musste (vgl. *Rensch* aaO 246). Daher spricht weitaus mehr für die Annahme, dass Art. 109 III 2 WRV zumindest in seiner Tendenz jedes staatliche Handeln – gerade auf dem Gebiet der öffentlich-rechtlichen Namensänderung – missbilligt, welches zu einer Schaffung von neuen Adelsbezeichnungen oder zum Wiederaufleben erloschener Adelsbezeichnungen führt, auch wenn diese nur noch Bestandteile des Namens sein können (vgl. *Rensch* aaO 246 f.; vgl. zuletzt auch OVG Hamburg, StAZ 2007, 46, 48).

[14] 3. Die frei gewählte Annahme einer deutschsprachigen Adelsbezeichnung im Wege einer unter ausländischem Recht erfolgten isolierten Namensänderung verstößt im vorliegenden Fall gegen den materiellen ordre public (Art. 48 Satz 1 Halbs. 2 EGBGB).

[15] a) Hierfür reicht es allerdings noch nicht aus, dass der von dem ASt. gewählte Name wegen zwingend entgegenstehender Vorschriften unter deutschem Recht nicht hätte gebildet werden können. Vielmehr kommt es darauf an, ob das Ergebnis der Anwendung des ausländischen Rechts im konkreten Einzelfall zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und den in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es nach inländischer Vorstellung untragbar erscheint (vgl. BGH, Urt. vom 8.5.2014 – III ZR 371/12², SchiedsVZ 2014, 151 Rz. 29 m.w.N. und BGHZ 104, 240, 243 = NJW 1988, 2173, 2174³).

[16] b) Ebenso wie das Beschwerdegericht kann es der Senat unentschieden lassen, ob es bereits gegen den inländischen ordre public verstößt, wenn ein ausländisches Recht dem Namensträger freie Hand lässt, seinen Namen durch private Willenserklärung (bzw. im Wege einer gebundenen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung) jederzeit nach Belieben zu ändern, weil die für das deutsche Recht zentrale Ordnungsfunktion des Namens dessen Kontinuität und Stabilität verlangt (OLG Je-

² IPRspr. 2014 Nr. 269.

³ IPRspr. 1988 Nr. 5.

na, StAZ 2016, 116 f.⁴; OLG Naumburg, StAZ 2014, 338, 340⁵; *Erman-Hobloch*, BGB 15. Aufl. [2017], Art. 10 EGBGB Rz. 13; *Wall*, StAZ 2015, 41, 49; *Rauscher*, LMK 2016, 381541; dagegen *Staudinger-Hepting-Hausmann*, BGB [Stand: 2013], Art. 10 EGBGB Rz. 163; *jurisPK-BGB-Janal* [Stand: März 2017], Art. 10 EGBGB Rz. 39; *BeckOK-BGB-Mäsch* [Stand: August 2018], Art. 10 EGBGB Rz. 13). Ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung ist aber jedenfalls dann zu bejahen, wenn die isolierte Namensänderung – wie es bei dem ASt. erkennbar der Fall ist – allein von der Motivation getragen wird, durch die Führung eines Namens mit Adelsbezeichnungen den Eindruck der Zugehörigkeit zu einer (vermeintlich) herausgehobenen sozialen Gruppe zu erwecken.

[17] aa) Art. 109 III 2 WRV dient – wie bereits seine systematische Stellung bei den Gleichheitsgrundrechten der Weimarer Reichsverfassung verdeutlicht – der Verwirklichung der staatsbürgerlichen Gleichheit (Art. 3 GG), mithin einem wesentlichen materiellen Grundwert der inländischen Rechtsordnung. Zwar haben die Adelsbezeichnungen mit der Aufhebung der Standesvorrechte durch die Länder des damaligen Deutschen Reichs ihre ursprüngliche Funktion verloren, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten öffentlich-rechtlich privilegierten Bevölkerungsgruppe zu kennzeichnen. Wie das Beschwerdegericht zutreffend ausführt, hat die bloße Abschaffung des Adels als rechtlicher Institution aber auch mehrere Generationen nach dem Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung unzweifelhaft noch nichts daran geändert, dass den funktionslos gewordenen Adelsbezeichnungen im Namen in der Vorstellung breiter Bevölkerungskreise weiterhin eine besondere soziale und gesellschaftliche Bedeutung beigemessen wird (vgl. OLG Jena, StAZ 2016, 114, 116⁴; *Voppel*, NZFam 2014, 1051, 1052; *Otto*, StAZ 2016, 225, 231; vgl. auch BVerwG, VerwRspr 1979, 781). Es entspricht dem Gebot staatsbürgerlicher Gleichheit, wenn der Staat dem Bestreben Einzelner, sich durch eine isolierte Änderung des Namens den Anschein einer gegenüber anderen Bürgern herausgehobenen sozialen oder gesellschaftlichen Stellung zu geben, seine Mitwirkung verweigert.

[18] bb) Demgegenüber ist eingewendet worden, dass es der konsequenten Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes sogar besser diene, wenn der Erwerb einer Adelsbezeichnung als Namensbestandteil im Wege der isolierten Namensänderung für jedermann eröffnet werden würde, weil die abweichende Handhabung die vermeintliche Exklusivität der Adelsbezeichnungen überhaupt erst absichere (vgl. *Dutta*, FamRZ 2016, 1213, 1218; *Otto*, StAZ 2016, 225, 231; vgl. auch Schlussanträge des Generalanwalts *Wathelet* vom 14.1.2016 in der Rechtssache C-438/14 – *Bogendorff von Wolffersdorff*, juris Rz. 107). Die Adelsbezeichnung als Namensbestandteil verlöre i.S. einer fortschreitenden ‚Verwässerung‘ erst dann ihre besondere gesellschaftliche Wertigkeit, wenn sie für jeden zugänglich werde und sich dadurch ihre frühere Bedeutung verwische (vgl. *Wall*, StAZ 2015, 41, 49; von *Spoenla-Metternich*, Namenswerb, Namensführung und Namensänderung unter Berücksichtigung von Namensbestandteilen, 1997, 125 m.w.N.).

[19] Dem vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Das Gesetz hat es als unvermeidbare Folge der Abschaffung von Standesvorrechten bei der Namensführung des früheren Adels zwar hingenommen, dass die zu Silben des Familiennamens herabgestuften Adelsbezeichnungen durch familienrechtliche Statusvorgänge verbreitet

⁴ IPRspr. 2016 Nr. 6.

⁵ IPRspr. 2013 Nr. 13.

werden können und sich auf diese Weise eine Bevölkerungsgruppe bildet, deren Namen bis zu einem vollständigen gesellschaftlichen Bedeutungswandel mit einem vermeintlich höheren sozialen Ansehen in Verbindung gebracht werden. Der Senat verkennt auch nicht, dass einzelne Rechtsentwicklungen, namentlich die auf eine Entscheidung des Reichsgerichts aus dem Jahr 1926 (RGZ 113, 107, 112 ff.) zurückgehende und dem deutschen Namensrecht an sich fremde Befugnis zur Führung von Adelsbezeichnungen in geschlechtsspezifischer und deklinierter Form (vgl. OLG Köln, NJW 2015, 1121, 1122; OLG Düsseldorf, FamRZ 1997, 1554, 1555; BayObLG, FamRZ 2003, 1016 m.w.N.; vgl. Nr. A 1.3.3 PStG-VwV; kritisch dagegen *Staudinger-Voppel*, BGB [Stand: 2018], § 1355 Rz. 35; *Staudinger-Hilbig-Lugani*, BGB [Stand: August] 2016, § 1616 Rz. 8; wohl auch *Otto*, StAZ 2016, 225, 232), den Eindruck einer Reminiszenz an früheres Adelsrecht entstehen lassen und deshalb dem eigentlich erwünschten gesellschaftlichen Bedeutungswandel bzgl. der Adelsbezeichnungen nicht förderlich sind. Daraus folgt aber nicht, dass der Gleichheitsgrundsatz die unbeschränkte Freigabe von Adelsbezeichnungen bei einer von familienrechtlichen Statusvorgängen unabhängigen Namensänderung gebiete. Das Gegenteil ist der Fall. Denn schon nicht alle Staatsbürger haben – sofern sie daran überhaupt interessiert sind – die Möglichkeit, über eine isolierte Namensänderung einen Namen mit Adelsbezeichnungen zu wählen. Eine solche Namenswahl wäre an tatsächliche und rechtliche Voraussetzungen – etwa das Vorliegen eines wichtigen Grundes bei der öffentlich-rechtlichen Namensänderung nach § 3 I NamÄndG oder an einen hinreichenden Auslandsbezug bei der Namensangleichung nach Art. 48 EGBGB – geknüpft, die nur wenige Personen überhaupt erfüllen können und die einer isolierten Namensänderung deshalb einen ausgesprochenen Ausnahmecharakter verleihen. Würde der Staat entgegen der aus dem zweiten Halbsatz des Art. 109 III 2 WRV zu entnehmenden Grundentscheidung einzelnen Personen, denen es bei der isolierten Namensänderung gerade um die Teilhabe an der vermeintlichen Exklusivität von Adelsbezeichnungen geht, die von ihnen gewünschte Namensführung ermöglichen, wäre schon wegen der Begrenztheit dieses Personenkreises kein messbarer Einfluss auf den gesellschaftlichen Bedeutungswandel in Bezug auf Adelsbezeichnungen zu erwarten (vgl. auch OVG Hamburg, StAZ 2007, 46, 48).

[20] 4. Auch das Unionsrecht gebietet es nicht, den von dem ASt. unter englischem Recht gewählten Namen im Wege einer Namensangleichung anzuerkennen.

[21] a) Nach der Rechtsprechung des EuGH berührt es die Ausübung des in Art. 21 AEUV verankerten Freizügigkeitsrechts, wenn die Behörden eines Mitgliedstaats es ablehnen, den von einem seiner Staatsangehörigen bei einem Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats erworbenen Namen so anzuerkennen, wie er dort bestimmt wurde. Von einer Beschränkung des Freizügigkeitsrechts aus Art. 21 AEUV ist dann auszugehen, wenn dem Betroffenen als Folge der Nichtanerkennung schwerwiegende Nachteile administrativer, beruflicher oder privater Art drohen; dies ist insbes. dann der Fall, wenn die unterschiedliche Namensführung Zweifel an der Identität der Person, an der Echtheit der Dokumente oder an der Wahrheitsgemäßheit der darin enthaltenen Angaben wecken kann (EuGH, Urt. vom 2.6.2016 – Nabil Peter Bogendorff von Wolffersdorff ./, Standesamt der Stadt Karlsruhe und Zentraler Juristischer Dienst der Stadt Karlsruhe, Rs C-438/14, Fam-

RZ 2016, 1239 Rz. 39 und Urt. vom 22.12.2010 – Ilonka Sayn-Wittgenstein ./ Landeshauptmann von Wien, Rs C-208/09, FamRZ 2011, 1486 Rz. 69). Davon geht das Beschwerdegericht im vorliegenden Fall offensichtlich aus.

[22] b) Es kann dahinstehen, ob und ggf. unter welchen weiteren Voraussetzungen eine Namensänderung nach englischem Recht mit dem Ziel, eine frei gewählte Adelsbezeichnung auch nach deutschem Recht führen zu dürfen, einen Missbrauch des unionsrechtlichen Freizügigkeitsrechts darstellt (vgl. MünchKomm-von Hein 7. Aufl. [2018], Art. 3 EGBGB Rz. 120; Janal, GPR 2017, 67, 70). Denn das Beschwerdegericht ist mit Recht und mit überzeugender Begründung davon ausgegangen, dass die Beschränkung des Freizügigkeitsrechts nach Art. 21 AEUV durch die Versagung der Namensangleichung unionsrechtlich jedenfalls unter Berufung auf den nationalen ordre public gerechtfertigt ist.

[23] Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH lässt sich eine Beschränkung der Freizügigkeit von Personen innerhalb der EU nur rechtfertigen, wenn sie auf objektiven Erwägungen beruht und in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit dem nationalen Recht berechtigterweise verfolgten Zweck steht (vgl. EuGH, Urt. vom 22.12.2010 Ilonka Sayn-Wittgenstein ./ Landeshauptmann von Wien, Rs C-208/09, FamRZ 2011, 1486 Rz. 81 und vom 14.10.2008 – Stefan Grunkin und Dorothee Regina Paul, Rs C-353/06, FamRZ 2008, 2089 Rz. 29). In diesem Zusammenhang hat der EuGH den Beurteilungsspielraum der Mitgliedstaaten bei der Prüfung ihres namensrechtlichen ordre public ausdrücklich betont (vgl. EuGH, Urt. vom 2.6.2016 – Nabil Peter Bogendorff von Wolffersdorff ./ Standesamt der Stadt Karlsruhe und Zentraler Juristischer Dienst der Stadt Karlsruhe, Rs C-438/14, FamRZ 2016, 1239 Rz. 68 und Urt. vom 22.12.2010 – Ilonka Sayn-Wittgenstein ./ Landeshauptmann von Wien, Rs C-208/09, FamRZ 2011, 1486 Rz. 87). Das entspricht der Zuständigkeitsverteilung zwischen den Mitgliedstaaten und der Union, die auf dem Gebiet des Namensrechts keine materielle Kompetenz besitzt. Den Mitgliedstaaten muss bei der Prüfung, welche Grundsätze des Namensrechts unverzichtbarer Bestandteil ihrer öffentlichen Ordnung sind, ein der inhaltlichen Kontrolle entzogener Kernbereich verbleiben, innerhalb dessen sie auch eigene rechtspolitische Wertungen zur Geltung bringen können (vgl. MünchKomm-von Hein aaO Art. 3 EGBGB Rz. 120).

[24] Insbesondere achtet die Union die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten, zu der auch die republikanische Staatsform gehört. Die vom deutschen Gesetzgeber in Art. 109 III WRV gesetzten Schranken der Benutzung von Adelsbezeichnungen und das von ihm aufgestellte Verbot, den Anschein einer adeligen Herkunft neu zu schaffen, sind Teil dieser nationalen Identität und können unter dem Gesichtspunkt des unionsrechtlich legitimen Ziels der Umsetzung der Gleichheit aller deutschen Staatsbürger vor dem Gesetz grundsätzlich als Rechtfertigungsgrund für eine Beschränkung der Personenfreizügigkeit Berücksichtigung finden. Weil in Deutschland die Führung von Adelsbezeichnungen im Namen allerdings nicht generell verboten ist, sondern bestimmte Personen in Deutschland in ihrem Namen zulässigerweise Bestandteile führen können, die ehemaligen Adelsbezeichnungen entsprechen, darf einem im Ausland frei gewählten Namen mit Adelsbezeichnungen die Anerkennung nur dann verweigert werden, wenn dies zur Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist (vgl. EuGH, Urt. vom 2.6.2016

– Nabel Peter Bogendorff von Wolffersdorff ./ Ständesamt der Stadt Karlsruhe und Zentraler Juristischer Dienst der Stadt Karlsruhe, Rs. C-438/14, FamRZ 2016, 1239 Rz. 64, 80). Dies zu beurteilen ist Sache der nationalen Gerichte, weil hierzu eine Analyse und Abwägung verschiedener, dem Mitgliedstaat eigener rechtlicher und tatsächlicher Aspekte erforderlich ist (vgl. EuGH, Urt. vom 2.6.2016 – Nabel Peter Bogendorff von Wolffersdorff ./ Ständesamt der Stadt Karlsruhe und Zentraler Juristischer Dienst der Stadt Karlsruhe, Rs C-438/14, FamRZ 2016, 1239 Rz. 78).

[25] aa) Wie der Senat bereits ausgeführt hat, entspricht es einer bis in die Zeiten der Weimarer Republik zurückreichenden deutschen Rechtstradition, zur Durchsetzung des Grundsatzes staatsbürgerlicher Gleichheit dem Bestreben einzelner Personen entgegenzutreten, durch eine isolierte Änderung des Namens neue Adelsbezeichnungen zu schaffen oder erloschene Adelsbezeichnungen wiederzubeleben, um sich dadurch den Anschein einer gegenüber anderen Staatsbürgern herausgehobenen sozialen oder gesellschaftlichen Stellung zu geben. Zur Verwirklichung dieses legitimen Zwecks ist es geeignet, aber auch erforderlich, einem in einem anderen Mitgliedstaat der EU ohne jeglichen familiären Hintergrund frei gewählten Namen jedenfalls in Bezug auf die dem Namen hinzugefügten Adelsbezeichnungen die Anerkennung im Inland zu versagen.

[26] bb) Die Abwägung zwischen den Belangen der deutschen öffentlichen Ordnung, für die der Grundsatz der staatsbürgerlichen Gleichheit kennzeichnend ist und dem unionsrechtlichen Freizügigkeitsrecht ergibt, dass die Beschränkung des Freizügigkeitsrechts der ASt. unter den hier obwaltenden Umständen auch verhältnismäßig ist. Dies ergibt sich unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben des EuGH für die im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu beachtenden Gesichtspunkte (vgl. EuGH, Urt. vom 2.6.2016 – Nabel Peter Bogendorff von Wolffersdorff ./ Ständesamt der Stadt Karlsruhe und Zentraler Juristischer Dienst der Stadt Karlsruhe, Rs C-438/14, FamRZ 2016, 1239 Rz. 81 f.) aus dem Folgenden:

[27] (1) Der ASt. besitzt sowohl die deutsche als auch die britische Staatsangehörigkeit, und er hat mit der freien Namenswahl durch ‚deed poll‘ von einem Recht Gebrauch gemacht, das jedem britischen Staatsangehörigen zukommt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die von dem ASt. gewählten Namensbestandteile ‚Graf‘ und ‚Freiherr von‘ formell weder nach deutschem noch nach englischem Recht die Zugehörigkeit zu einem herausgehobenen Stand bezeichnen.

[28] (2) Andererseits hat es der EuGH ausdrücklich gebilligt, dass die Freiwilligkeit einer Namensänderung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung Beachtung finden kann. Die unter englischem Recht erfolgte Namensänderung beruht auf rein persönlichen Gründen des ASt. und die daraus folgende Namensverschiedenheit unter deutschem und englischem Recht geht weder auf ein familienrechtliches Ereignis noch auf den zusätzlichen Erwerb der britischen Staatsangehörigkeit zurück. Der EuGH betont insoweit die Berücksichtigung der Motive für die freiwillig erfolgte Namensänderung (vgl. EuGH, Urt. vom 2.6.2016 – Nabel Peter Bogendorff von Wolffersdorff ./ Ständesamt der Stadt Karlsruhe und Zentraler Juristischer Dienst der Stadt Karlsruhe, Rs C-438/14, FamRZ 2016, 1239 Rz. 56, 58). Ob hieraus gefolgert werden kann, dass die Mitgliedstaaten schon beim Fehlen einer gewichtigen, zumindest aber nachvollziehbaren Motivation für die Namensände-

nung deren Anerkennung verweigern dürfen, braucht nicht entschieden zu werden. Jedenfalls ist die Verweigerung der Namensangleichung nicht unverhältnismäßig, wenn das erkennbar einzige Motiv für die isolierte Namensänderung unter einem ausländischen Recht darin besteht, fortan einen Namen tragen zu können, der aus Gründen der öffentlichen Ordnung in Deutschland auf diesem Wege nicht erworben werden kann. Eine andere Motivation als die, über die Namensänderung unter englischem Recht deutschsprachige Adelsbezeichnungen annehmen und mit diesen anschließend (auch) im deutschen Rechtsraum auftreten zu können, ist nicht erkennbar und wird auch von der Rechtsbeschwerde nicht aufgezeigt.

[29] (3) Die Versagung der Namensangleichung ist auch nicht deshalb unverhältnismäßig, weil etwa die Gefahr bestünde, die verwandtschaftlichen Beziehungen des Ast. zu seiner Tochter nicht belegen zu können, deren Name aufgrund einer Entscheidung des OLG Dresden im deutschen Geburtsregister mit dem Familiennamen ‚Gräfin von Wolffersdorff Freiin von Bogendorff‘ eingetragen ist. Wie das Beschwerdegericht zutreffend ausführt, ist die Namensidentität in der Realität weder ein notwendiger noch ein hinreichender Ausdruck verwandtschaftlicher Beziehungen (vgl. *Janal*, GPR 2017, 67, 68). Im Übrigen trägt der Ast. nach englischem Recht gerade nicht den gleichen Familiennamen wie seine Tochter. Das englische Recht sieht eine geschlechtsspezifische Namensführung nur bei tatsächlich adeligen Namensträgern, nicht aber bei solchen Personen vor, deren Name lediglich Bestandteile enthält, die Adelsbezeichnungen nachgebildet sind (vgl. *Rauscher*, NJW 2016, 3493, 3494). Der unter englischem Namensrecht gebildete Name ‚Gräfin von Wolffersdorff Freiin von Bogendorff‘ ist deshalb nicht – obwohl dieser Eindruck beabsichtigt sein dürfte – eine geschlechtsspezifische Abwandlung des von dem Ast. unter dem englischen Namensrecht gewählten Namens ‚Graf von Wolffersdorff Freiherr von Bogendorff‘.“

8. Art. 48 Satz 1 EGBGB ermöglicht grundsätzlich nicht die Wahl eines im EU-Ausland registrierten Namens, wenn dieser rechtswidrig nicht nach deutschem Namensrecht gebildet wurde, obwohl aus der kollisionsrechtlichen Sicht des ausländischen EU-Mitgliedstaats deutsche Sachvorschriften zur Anwendung berufen waren (hier: Registrierung eines gemäß § 1617 BGB unzulässigen Doppelnamens für ein in Frankreich geborenes und wohnendes Kind, welches ebenso wie seine Eltern ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt).

Die primärrechtliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Unionsbürgerfreizügigkeit gemäß Art. 21 AEUV, den von einem seiner Staatsangehörigen bei einem Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats erworbenen Namen so anzuerkennen, wie er dort bestimmt wurde, schließt eine Nachprüfung der Rechtmäßigkeit des Namenserwerbs im Ursprungsstaat durch die Behörden des Anerkennungsstaats nicht aus.

BGH, Beschl. vom 20.2.2019 – XII ZB 130/16: NJW 2019, 2313; IPRax 2020, 323 *Mankowski*; IPRax 2020, 354; MDR 2019, 809; StAZ 2019, 207; FuR 2019, 418 *Soyka*. Leitsatz in FF 2019, 264. Bericht in: FamRZ 2019, 967 *Wall*; FamRB 2019, 401 *Erbarth*; NZFam 2019, 508 *Kienemund*.

[Der vorgehende Beschluss des KG vom 19.1.2016 – 1 W 460/15 – wurde bereits im Band IPRspr. 2016 unter der Nr. 7 abgedruckt.]

Das Verfahren betrifft die Nachbeurkundung einer Auslandsgeburt und die Wirksamkeit einer Namenswahrklärung gemäß Art. 48 EGBGB. Das betroffene Kind ist im September 2011 in der nahe der deut-